

---

## Postulat P 11/22: Steuerabzug für Unterhaltsbeiträge in Zukunft auch bei Volljährigkeit möglich?

---

Am 19. September 2022 haben die Kantonsräte Jonathan Prelicz und Dominik Blunschy folgendes Postulat eingereicht:

«Durch Scheidungsurteile können Personen verpflichtet werden, der ehemaligen Ehepartnerin oder dem ehemaligen Ehepartner bis zum Abschluss der Erstausbildung eines Kindes Unterhaltszahlungen zu leisten. Dieser Betrag kann bis zur Volljährigkeit des Kindes von den Steuern abgezogen werden. Ist das Kind volljährig, entfällt dieser Abzug. Anschliessend können lediglich Kinderabzüge gemacht werden (Kanton: 11'000, Bund: 6'500). Liegt die per Scheidungsurteil verpflichtende monatliche Unterhaltszahlung über 917.- Franken, können Aufgrund der Volljährigkeit des Kindes von einem Jahr auf das andere weniger Abzüge geltend gemacht werden. Gemäss § 33 Abs. 1 Bst. c des Schwyzer Steuergesetzes [StG, SRSZ 172.200] können von den Einkünften folgende allgemeine Abzüge geltend gemacht werden: «Die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge oder Obhut stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten». Dieser Text ist deckungsgleich mit Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe c des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden.

Auch national war die Frage nach dem Steuerabzug für Unterhaltsbeiträge bei Volljährigkeit bereits ein Thema. So antwortete der Bundesrat auf einen entsprechenden parlamentarischen Vorstoss wie folgt: "Es trifft zu, dass Unterhaltsbeiträge an volljährige Kinder beim leistenden Elternteil steuerlich nicht mehr abzugsfähig sind (Art. 9 Abs. 2 Buchst. c StHG). Andererseits sind solche Beiträge vom volljährigen Kind auch nicht zu versteuern; sie stellen für das Kind nämlich "Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen" gemäss Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe g StHG dar, die ausdrücklich als steuerfrei gelten. Eine gleiche Regelung ist aufgrund des verfassungsmässigen Harmonisierungsauftrages auch im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) vorgesehen; massgebend sind die Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c sowie Artikel 24 Buchstabe e DBG."

Vor diesem Hintergrund laden wir den Regierungsrat ein zu prüfen, ob der Kanton Schwyz als kantonale Lösung steuerliche Abzüge für Unterhaltsbeiträge bei volljährigen Kindern bis zum Ende der Erstausbildung zulassen kann ohne mit einer solchen Anpassung gegen übergeordnetes Steuerharmonisierungsrecht zu verstossen, und dem Kantonsrat im Falle dass dies möglich ist, eine entsprechende Vorlage vorzulegen.

Vielen Dank für die Aufnahme unseres Anliegen.»